

# Haftungsinformationen des Unternehmers gemäß § 451g HGB

## Anwendungsbereich

Die Firma Torsten Kaik (im folgenden Unternehmer) haftet nach den Regelungen im Umzugsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderungen von Umzugsgut von und nach Orten außerhalb Deutschlands finden dieselben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

## Haftungsgrundsätze

Der Unternehmer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (sog. Obhutshaftung).

## Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Unternehmers wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von Euro 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Unternehmers auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der Unternehmer wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

## Wertersatz

Hat der Unternehmer Schadensersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

## Unabwendbares Ereignis

Der Unternehmer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung des Gutes oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Unternehmer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (sog. unabwendbares Ereignis).

## Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Unternehmer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust Schadensanzeige oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender;
4. Beförderung von nicht vom Unternehmer verpacktem Gut in Behältern;
5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Unternehmer den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
6. Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen;
7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, demzufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 1. bis 7. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Der Unternehmer kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

## Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen bzw. -begrenzungen gelten auch für alle ausservertraglichen Ansprüche des Absenders oder Empfängers gegen den Unternehmer wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

## Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Unternehmer vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

## Haftung der Leute

Werden Schadensersatzansprüche aus ausservertraglicher Haftung wegen Verlust, Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Unternehmers erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein

## Einschaltung eines weiteren Unternehmers

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten (weiterer Unternehmer) ausgeführt, so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Unternehmer. Der weitere Unternehmer kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Unternehmer aus dem Umzugsvertrag zustehen. Unternehmer und ausführende Unternehmer haften als Gesamtschuldner. Werden Leute des ausführenden Unternehmers in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.

## Weitergehende Haftungsvereinbarung

Der Unternehmer weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts eine weitergehende als die gesetzlich vorgesehene Haftung zu vereinbaren.

## Transportversicherung

Der Unternehmer weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Umzugsgut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

## Schadensanzeige

Die Beförderung von Umzugsgut in Deutschland ist gesetzlich geregelt in den §§ 451 bis 451f Handelsgesetzbuch (HGB). Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten:

- Untersuchen Sie das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste. Halten Sie diese auf dem Ablieferrnachweis, Arbeitschein oder Schadensprotokoll im einzelnen fest und zeigen Sie diese dem Unternehmer spätestens am Tag nach der Ablieferung schriftlich an.
- Äußerlich erkennbare Schäden oder Verluste, die Sie erst beim Auspacken des Umzugsgutes feststellen, müssen dem Unternehmer gegenüber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung detailliert angezeigt werden. Allgemein gehaltene Schadensanzeigen genügen hierfür nicht.
- Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Empfänger dem Unternehmer die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung schriftlich anzeigt.
- Die Schriftform wird auch eingehalten durch Übermittlung mittels einer telekommunikativen Einrichtung (Fax, Email, Telegramm o.ä.). Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist.
- Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.

## Gefährliche Umzugsgüter

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist Absender verpflichtet, dem Unternehmer rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z. B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.)